

## Der Berliner Schutz- und Heilungsparagraf 37 a im Berliner Wassergesetz (BWG) und die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)

### 1. Die Berliner Grundwassersituation am Beispiel des Buckower-Rudower Blumenviertels

1.1. Das Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) sind ein potentielles Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal (ehemals: Rudower Wiesen) mit natürlichen Grundwasserständen um die Geländeoberflächen. Eine Besiedlung dieses Gebietes mit unterkellerten Gebäuden konnte nur durch eine dauerhafte künstliche Grundwasserabsenkung erreicht werden. Die Errichtung des Wasserwerkes Johannisthal (WWJ) im Jahr 1901 auf den Rudower Wiesen und seine Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken machten scheinbar eine Bebauung dieses Terrains zum BRB mit unterkellerten Gebäuden möglich.

1.2. Das BRB wurde im Wesentlichen zwischen den Jahren 1959 und 1989/1990 mit ca. 4.000 unterkellerten - überwiegend - Einfamilienhäusern mit Baugenehmigungen des Bauaufsichtsamtes Berlin-Neukölln und nach Prüfung und Bescheinigung ihrer Standsicherheiten nach BauO Bln im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal errichtet. Eine Grundwasserförderleistung dieses Wasserwerkes zu Trinkwasserzwecken in dieser Zeit von ca. 65.000 m<sup>3</sup> / Tag (= 23,7 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr) schützte das BRB über Jahrzehnte – während der Teilung der Stadt Berlin – vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen.

1.3. Weder bei der Erstellung der Bebauungspläne durch den Westberliner Senat noch bei der folgenden Erteilung der Baugenehmigungen durch das Bezirksamt Neukölln spielte die Grundwasserförderung in dem von den Ostberliner Behörden während der Teilung der Stadt betriebenen WWJ und die daraus resultierende Grundwassersituation im BRB (Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke) eine Rolle.

1.4. Die Halbierung der Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken des WWJ nach der politischen Wende 1989/1990 auf ca. 30.000 m<sup>3</sup> / Tag (= 10,95 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr) und der damit verbundene massive Anstieg des Grundwassers (Grundwassernotlage!) bis in die Keller der Gebäude im BRB waren für die damaligen Mitglieder aller Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses der wesentliche Anlass dafür, - im Jahr 1995 den Bau, den Betrieb und die Finanzierung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg in Rudow durch den Berliner Senat als Ersatz für die im Wasserwerk entfallene Fördermenge zu genehmigen, - im Jahr 1999 die Einfügung des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a in das Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung zu beschließen (siehe Anlage Punkte 1 bis 4) und - im Jahr 2001 die aus Paragraf 37 a BWG resultierende Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) beim Land Berlin erfolgreich anzumehmen (siehe Anlage Punkt 5).

### 2. Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG und die Grundwassersteuerungsverordnung

2.1. Der Paragraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung und die daraus hervorgegangene Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) ermächtigen den Berliner Senat und die BWB, die innerstädtischen Gebiete, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke bebaut wurden, mit Hilfe der dortigen Grundwasserförderung der BWB zu Trinkwasserzwecken vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen zu **schützen** – siehe auch 1.4.

2.2. Der Paragraf 37 a BWG soll die während der Teilung der Stadt mit unterschiedlichen Rechts- und Bauordnungen bei der Genehmigung von Bebauungen und Bescheinigungen ihrer Standsicherheiten von den jeweiligen Behörden zum Teil grob fehlerhaft gemachten Verwaltungsakte **heilen** – siehe auch 1.3.

2.3. Laut Senatsbericht (DRS 15/5549 vom 12.10.2006) ist ab einer jährlichen Gesamtfördermenge in Berlin von **230 Mio. m<sup>3</sup> / a** eine intelligente Grundwasserstandssteuerung durch aufeinander abgestimmte Fördermengen der zehn verbliebenen Berliner Wasserwerke zugunsten der davon im Urstromtal fördernden Werke (inkl. WWJ) ohne Ergänzungsfördermengen - quasi zum „**Nulltarif**“ - durchführbar.

2.4. Am 01.02.2001 forderten die Berliner Abgeordneten den Berliner Senat unter der Überschrift *Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal* auf, von der Ermächtigung in § 37 a BWG Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festsetzung einer erträglichen Mindestfördermenge festlegt. Die daraus resultierende Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) wurde am 10.10.2001 in Kraft gesetzt.

Zu 2.1 bis 2.4 siehe Anlage: Punkte 1. bis 5.

### 3. Irreführung der Abgeordneten, der Öffentlichkeit und der Betroffenen

**3.1.** Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) behauptet heute noch, dass Ergänzungsfördermengen für ein Grundwassermanagement nach § 37 a BWG im Einflussbereich der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke Ewigkeitskosten von **> 80 Mio. € / Jahr** verursachen würden. SenUVK legt dabei eine auf **2,75 Mio.** Einwohner geschrumpfte Stadt und eine dementsprechend reduzierte Grundwasserförderung zugrunde, obwohl in der inzwischen auf **3,7 Mio.** Einwohner angewachsenen Stadt insgesamt mit jährlichen Fördermengen von **230 Mio. m<sup>3</sup>** gerechnet werden muss und damit eine intelligente Grundwasserstandssteuerung zum „**Nulltarif**“ in den genannten Gebieten möglich ist (siehe 2.3.).

Mit diesen falschen Zahlen begründete der Senat am 12.08.2014 seinen Ausstieg aus dem ihm mit § 37 a BWG übertragenen Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung. **Der Senat versucht, ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses § 37 a BWG außer Kraft zu setzen!**

Einen weiteren Schritt dahin tat die Senatorin, Frau Günther, im August 2017, als sie ohne stichhaltige Begründung die gemäß § 37 a BWG erforderliche GruWaSteuV (siehe 2.4.) außer Kraft setzte. Siehe dazu auch unsere Petition: *Die Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 muss erhalten bleiben.*

**3.3.** Der Senat missbraucht das Buckower-Rudower Blumenviertel als *Pilotprojekt*, um das ihm und den BWB mit dem Schutzparagrafen 37 a BWG und der GruWaSteuV übertragene Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung auf die Betroffenen und auf von ihnen zu gründende Vereine / Verbände – als Muster für ähnliche Gebiete in Berlin – abzuwälzen.

### 4. Der Schutz des Buckower-Rudower Blumenviertels durch § 37 a BWG und GruWaSteuV

**4.1.** Das BRB liegt im maximalen Einflussbereich des im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WWJ). Es wird durch § 37 a BWG und GruWaSteuV vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen geschützt. § 37 a BWG verlangt nach einer Verordnung, die aktuell als GruWaSteuV wieder in Kraft zu setzen wäre.

**4.2.** Obwohl das WWJ künftig – nach seiner 25 Jahre währenden Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) – wieder zur Trinkwasserversorgung genutzt werden soll, wird sich das durch inzwischen – **nicht** von den Betroffenen – geschaffene „Barrieren“ – Stadtautobahn A 113, Rückversetzen der Brunnen am Teltowkanal auf Wasserwerksgelände, verbliebene Altlasten (siehe: DRS 18/11510), Schadstoffe im „Reinwasser“ aus dem Klärwerk Waßmannsdorf – nicht mehr in ausreichendem Maße (siehe 1.2.) auf das BRB auswirken.

**4.3.** Aufgrund dieser Barrieren sind die nach § 37 a BWG zum Schutz des BRB vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen notwendigen Ergänzungsfördermengen in dem von den BWB noch neu zu planenden, zu bauenden und zu betreibenden Wasserwerk Johannisthal selbst **nicht** mehr erreichbar. Zum Erhalt der Bebauung im BRB muss aktuell von den BWB im Auftrag des Senats die Planung, der Bau und der Betrieb einer **neuen Brunnengalerie** im BRB – als Ersatz für die im WWJ **nicht** mehr erzielbaren Ergänzungsfördermengen – vorgenommen werden.

**4.4.** Am 28.04.2017 stellte SenUVK ein externes Gutachten für eine neue Brunnengalerie im BRB vor. Gesamtkosten dieser Anlage mit Planung, Bau und Betreiben: **140.000,- € / Jahr**. Vergleiche dazu die „Ewigkeitskosten“ unter 3.1.

**4.5.** Das BRB eignet sich daher nicht als Pilotprojekt (siehe 3.3.). Andere Stadtgebiete, die auch in maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke bebaut wurden, können gemäß § 37 a BWG heute – anders als anscheinend das BRB – zum „**Nulltarif**“ (siehe 2.3.) geschützt werden.

**Es ist nicht Aufgabe der BürgerInnen im BRB, wesentliche Teile des Grundwassermanagements des Landes Berlin und die damit auch verbundenen Risiken (siehe 4.2.: u. a. Altlasten) zu übernehmen. Adressat des Grundwassermanagements des Senats gemäß § 37 a BWG ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, sind also die BWB – siehe Anlage: Punkt 6.**

## **Anlage zur Stellungnahme zum § 37 a BWG und zur Grundwassersteuerungsverordnung**

### **Beschlussfassungen des Berliner Abgeordnetenhauses zu § 37 a Berliner Wassergesetz und zu der daraus hervorgegangenen Rechtsverordnung (Grundwassersteuerungsverordnung) - Auszüge**

#### **1. Auszug aus DRS 13/3367:**

##### **§ 37 a (5):**

Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

#### **2. Auszug aus DRS 13/3367:**

##### **Begründung zu § 37 a BWG:**

Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.

#### **3. Auszug aus DRS 13/3367:**

##### **Zu Ziffer 4 (Einfügung der §§ 36 a und 36 b)**

In Berlin ist jedoch in mehreren Gebieten ein sehr hoher Grundwasserstand zu verzeichnen. Dies ist Folge eines erheblich gesunkenen Grundwasserförderbedarfs. Es drohen Vernässungsschäden an Vegetation und an Bauwerken. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.

#### **4. Auszug aus DRS 13/3367:**

##### **Einzelbegründung zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):**

Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich an diesen Zustand angepaßt.

Bei einer ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken und Vegetationen eintreten.

§ 37 a Abs. 5 bezweckt, daß der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. Dies geschieht durch die BWB bereits heute auf freiwilliger Basis. Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Mindestfördermengen festzulegen.

Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge die die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren. Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.

#### **5. Beschluss des Abgeordnetenhauses auf der 22. Sitzung der 14. Wahlperiode am 01.02.2001:**

##### **Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal**

Der Senat wird aufgefordert, sich bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) dafür einzusetzen, dass die geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festsetzung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.

#### **6. Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer (SPD):**

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

## **7. Auszug aus DRS 14/1506 – als Antwort des Senats zu Punkt 5.:**

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die BWB haben sich inzwischen im Rahmen von Verhandlungen auf folgende Lösung verständigt:

- Das Werk Johannisthal wird im Herbst 2001 vorübergehend als Standort zur Trinkwassergewinnung außer Betrieb genommen.
- Die Fördermenge des Grundwassers wird dort zur Beschleunigung der Altlastensanierung des Großprojekts Spree auf 9,8 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr erhöht und das geförderte Grundwasser in den Teltowkanal abgeschlagen.
- Das Werk Johannisthal selbst wird völlig überholt und nach Abschluss der Sanierung an diesem Standort – voraussichtlich 2009 – dauerhaft für die Grundwasserförderung zur Trinkwassergewinnung mit 11 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr betrieben.
- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erstattet den BWB für diesen Übergangszeitraum die Betriebskosten der Grundwasserförderung zur Boden- und Grundwassersanierung..

### **Grundwassersteuerungsverordnung**

Im Zuge der Teilprivatisierung hat der Gesetzgeber in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz den Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, "... einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist ..."

Diese Rechtsverordnung liegt als Referentenentwurf vor und befindet sich zurzeit im förmlichen Mitzeichnungsverfahren. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Rechtsverordnung bis zum Spätsommer 2001 in Kraft treten wird.

Wesentlicher Inhalt ist die Definition der "siedlungsverträglichen" Grundwasserstände in der östlichen und westlichen Stadthälfte. Zum Erreichen dieser Grundwasserstände muss die Grundwasserförderung in der östlichen Stadthälfte von derzeit 60 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr auf zukünftig 90 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr gesteigert und parallel dazu in der westlichen Hälfte die Grundwasserförderung und die künstliche Grundwasseranreicherung um ca. 30 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr reduziert werden. Durch diese Maßnahme können die Grundwasserstände im östlichen Teil des Warschau-Berliner-Urstromtales abgesenkt und im westlichen Teil auf dem Niveau der Vorjahre erhalten bleiben.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird in der neu zu erteilenden Förderbewilligung die Mindestfördermenge von 11 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr als Nebenbestimmung festschreiben.

Die Möglichkeit, ökologisch erforderliche Grundwasserstände im Umfeld der jeweiligen Fördereinrichtungen durch Nebenbestimmungen (§ 4 WHG) im Rahmen der erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 WHG festzusetzen, bleibt hiervon unberührt.

Der Senat ist überzeugt, dass durch diese Maßnahmen für die betroffenen Siedlungsgebiete ein Grundwasserstand eingestellt werden kann, der weitgehend Schäden an den Kellergeschossen und eine Einschränkung der Grundstücksnutzung auf Dauer ausschließen wird.

### **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

Die für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit den BWB erforderliche haushaltsmäßige Ermächtigung wurde durch die Veranschlagung von anteiligen Ausgaben in Höhe von 526 000 DM und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10 096 000 DM im Nachtragshaushalt 2001 bei Kapitel 12 80, Titel 671 38 – Kostenansatz für Gewässerschutzanlagen – geschaffen.

Wir bitten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 4. September 2001

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Peter Strieder  
Senator für Stadtentwicklung